

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-212/5-XXVII,
miterledigt [Beilage 245/2010](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (neue "Abfallrahmenrichtlinie") ersetzt die Richtlinien 2006/12/EG über Abfälle, 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und 75/439/EWG über die Altölbeseitigung und ist bis zum 12. Dezember 2010 umzusetzen.

Zur Anpassung an diese Richtlinie hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 20. Jänner 2011 eine Novelle zum AWG 2002 beschlossen (1005 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, XXIV. GP). Um ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht zeitgerechter Umsetzung zu vermeiden, wurde rechtzeitig mit der Umsetzung der neuen "Abfallrahmenrichtlinie" in das oberösterreichische Landesrecht begonnen. Dabei ist der Inhalt der beschlossenen Novelle zum AWG 2002 (des Bundes) berücksichtigt worden.

Im Wesentlichen erfolgt die Einführung einer fünfstufigen Abfallhierarchie samt der dafür notwendigen Begriffsbestimmungen. Gleichzeitig werden Verweisungen aktualisiert und Redaktionsversehen beseitigt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtliche Vorschriften) entgegen. Vielmehr wird durch das vorliegende Landesgesetz die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312/3 vom 22.11.2008, unmittelbar umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen insofern eine umweltpolitische Relevanz auf, als damit die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen an die Regelungen der Europäischen Union angepasst werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 4 der Richtlinie 2008/98/EG und § 1 Abs. 2 und 2a der Novelle zum AWG 2002.

Die bisherige dreistufige Abfallhierarchie (Vermeidung - Verwertung - Beseitigung) wurde gemäß der neuen Abfallrahmenrichtlinie durch eine fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - sonstige Verwertung - Beseitigung) ersetzt. Die Abfallhierarchie ist eine Prioritätenfolge, die den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zu Grunde liegt. Dem Oö. AWG 2009 wird daher diese fünfstufige Hierarchie zu Grunde gelegt, das heißt, dass legislative und exekutive Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes im Sinn dieser Hierarchie zu erfolgen haben. Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie sind diejenigen Optionen zu fördern, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dies kann es erforderlich machen, von dieser Hierarchie abzuweichen, wenn sich durch Lebenszyklusdenken eine andere Option, als die gemäß der Hierarchie vorgegebene, als die bessere Option für den Umweltschutz erweist. Die bessere Option setzt voraus, dass ein eindeutig in einem signifikanten Ausmaß besseres Ergebnis erzielt wird. Lebenszyklusdenken erfordert dabei keine Lebenszyklusanalyse.

Insbesondere bei stärker schadstoffbelasteten Stoffströmen kann eine Abweichung von der Hierarchie (auch das bewusste Ausschleiden noch funktionstüchtiger Geräte als Abfall z.B. auf Grund der Verwendung von verbotenen Substanzen etc.) erforderlich sein.

Im § 1 Abs. 2a Oö. AWG 2009 wird zudem als Zielsetzung die Erreichung unionsrechtlicher Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Quoten bezüglich Bau- und Abbruchabfälle, ergänzt.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 13 der Richtlinie 2008/98/EG und § 1 Abs. 3 Z. 2 und 9 der Novelle zum AWG 2002. § 1 Abs. 3 Z. 2 wird an die Textierung des Art. 13 der Abfallrahmenrichtlinie angepasst, wodurch klargestellt wird, dass auch Tierschutz und Artenschutz von dieser Ziffer umfasst sind. Im § 1 Abs. 3 Z. 9 wird weiters klargestellt, dass - entsprechend Art. 13 der Abfallrahmenrichtlinie - der Schutz von Kulturgütern ebenfalls umfasst ist.

Zu Art. I Z. 5:

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 der Richtlinie 2008/98/EG und § 1 Abs. 4 der Novelle zum AWG 2002.

Die (alte) Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG) enthielt bereits die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, bei Beseitigungsanlagen die Entsorgungsautarkie und das Prinzip der Nähe zu erreichen. In Verbindung mit der EG-Verbringungsverordnung kann aus diesen Gründen ein Einwand gegen geplante Verbringungen zu solchen Anlagen erhoben werden. Diese Prinzipien werden durch die neue Abfallrahmenrichtlinie beibehalten und gelten auch weiterhin für "Hausmüllverbrennungsanlagen", die gemäß der neuen Richtlinie zu Verwertungsanlagen deklariert werden können.

Art. 16 der neuen Abfallrahmenrichtlinie sieht nun vor, dass auf Gemeinschafts- und Mitgliedstaatenebene ein Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushaltungen gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden, zu errichten ist. Das Netz muss so gestaltet sein, dass es möglich ist, auf Gemeinschafts- und Mitgliedstaatenebene Autarkie bei der Beseitigung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen und bei der Verwertung von Abfällen in den genannten Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen zu erreichen. Das Netz muss es weiter gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlage beseitigt bzw. verwertet werden. Damit wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, bei Abfällen, die in diesen Anlagen beseitigt bzw. verwertet werden sollen, einzugreifen und Maßnahmen, wie z.B. Beschränkungen, zu setzen, um das Anlagennetz zu errichten bzw. abzusichern und damit diesen Prinzipien nachzukommen. Die Verbringungsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, sieht entsprechende Einwandsgründe vor. Im Fall der Verbringung zur Beseitigung ist Art. 11 Abs. 1 lit. a einzuwenden. Für die Verbringung zur Verwertung enthält Art. 12 Abs. 1 lit. a die entsprechenden Einwandsgründe.

Im Oö. AWG 2009 werden daher die Erreichung und Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und das Prinzip der Nähe als Zielsetzung ergänzt. Inhaltlich sind diese Prinzipien bereits im § 23 Oö. AWG 2009 umgesetzt.

Zu Art. I Z. 6:

Diese Bestimmung entspricht Art. 5 der Richtlinie 2008/98/EG und § 2 Abs. 3a der Novelle zum AWG 2002.

Die neue Abfallrahmenrichtlinie enthält in Anlehnung an die diesbezügliche Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (Urteil des EuGH vom 18.4.2002, C-9/00, Palin Granit Oy; Urteil des EuGH vom 11.9.2003, C-114/01, AvestaPolarit Chrome) eine Definition für Nebenprodukte. Obwohl sowohl Nebenprodukte als auch Abfälle nicht das Haupterzeugnis eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses darstellen, sind diese strikt voneinander zu trennen. Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die nicht Haupterzeugnis eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses sind, die aber keine Abfälle sind, da keine Entledigungsabsicht angenommen wird. Diese Stoffe und Gegenstände waren nie Abfälle und sind damit von den

Abfällen zu unterscheiden, bei denen ein Abfallende eingetreten ist und die dadurch zu Nicht-Abfällen werden.

Sind die Voraussetzungen gemäß der Definition für Nebenprodukte im Art. 5 der Abfallrahmenrichtlinie gegeben, so wird keine Entledigungsabsicht angenommen. Aus der Tatsache, dass ein Nebenprodukt zu Beginn kein Abfall war, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es in späterer Folge nicht zu solch einem wird. Dies ergibt sich aus den im § 2 Abs. 1 Oö. AWG 2009 statuierten Regelungen, wonach jede Sache als Abfall anzusehen ist, derer sich der Besitzer entledigen will, entledigt hat oder entledigen muss. Ob ein Gegenstand oder Stoff nun als Nebenprodukt oder als Abfall zu qualifizieren ist, ist eine Einzelfallentscheidung. Eine umfangreiche Ausarbeitung des Abgrenzungsproblems von Abfall und Nebenprodukt findet sich in der Mitteilung der Kommission vom 17.10.2007 (KOM(2007)59 endgültig/2), die für die Auslegung, ob es sich bei einem Material um Abfall oder um ein Nebenprodukt handelt, herangezogen wird.

Die Definition für Nebenprodukte gemäß Art. 5 der Abfallrahmenrichtlinie wird im Oö. AWG 2009, nach einer textlichen Anpassung an die Diktion des Oö. AWG 2009 und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, ergänzt. Demnach sind Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt die sichere Verwendung (ein Element der sicheren Verwendung ist der Markt), dass diese Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die einer abfallspezifischen Abfallbehandlung entspricht, erfolgen kann, die Erzeugung des Nebenprodukts integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses ist sowie, dass die Verwendung zulässig und unbedenklich ist. Unter "normale industrielle Verfahren" gemäß Z. 2 sind solche Verfahren zu verstehen, die nicht abfallspezifisch sind.

Beispiele für Nebenprodukte bzw. Nicht-Abfälle:

- Sägespäne und Holz aus der Be- und Verarbeitung von ausschließlich mechanisch behandeltem Frischholz, die in handelsüblicher Form z.B. als Einstreu oder Brennmaterial für Öfen in Verkehr gesetzt werden (dies gilt auch für die Produktion von Pellets und Briketts);
- Verschnitte im Rahmen der Produktion, die gesichert wieder dem selben Produktionszweck zugeführt werden (z.B. Kreislaufmaterial beim Eisen- und Nichteisenmetallguss; Abfälle aus der spanabhebenden Bearbeitung von Eisen- und Nichteisenmetallen; Endstücke, Randabschnitte, Stanzrückstände und Stanzgitter aus Kunststoff; Produktionsabschnitte von Kunststoffrohren; Produktionsrückstände beim Kunststoff-Spritzgussverfahren; Scherben in der Glaserzeugung; Verschnitte in der Spanplatten- und Leimholzerzeugung);
- Qualitätsgesicherte Aluminatlösungen aus der Aluminiumoberflächenbehandlung, dessen Qualität technischen Chemikalien entspricht und welche z.B. als Fällungshilfsmittel in Kläranlagen verwendet werden;
- Eisenoxide (Farbpigment) aus der Rückgewinnung von Salzsäuren aus der eisenhaltigen Salzsäurebeize (Ruthner-Verfahren), sofern die Qualität konstant und prozessgesteuert ist und als Eisenpigment eingesetzt wird;
- Eisen(II)sulfat aus der Oberflächenbehandlung von Eisen, sofern eine Qualitätssicherung vorliegt, die Qualität technischer Chemikalien eingehalten (insbesondere Fremdmetallgehalt, Ni, Co, Mn, Cr etc.) und es eingesetzt wird.

Zu Art. I Z. 7 bis 13:

Mit der neuen Abfallrahmenrichtlinie sind neue Begriffsbestimmungen ergänzt und bestehende Begriffsbestimmungen geändert worden. Die Begriffsbestimmungen für "(Abfall)Behandlung" und "(Abfall)Sammlung" im Oö. AWG 2009 werden an die geänderten Definitionen der Abfallrahmenrichtlinie angepasst und neue Definitionen für "(Abfall)Beseitigung", "(Abfall)Vermeidung", "Recycling", "Verwertung", "Vorbereitung zur Wiederverwendung" und "Wiederverwendung" aufgenommen. Dieser Begriff "Produkt" umfasst damit die in der neuen Abfallrahmenrichtlinie für die Begriffsdefinitionen verwendeten Begriffe "Stoff", "Gegenstand", "Material" oder "Erzeugnis".

Zu Art. I Z. 7:

Diese Bestimmung definiert "(Abfall)Behandlung" und entspricht Art. 3 Z. 14 der Richtlinie 2008/98/EG sowie § 2 Abs. 5 Z. 1 der Novelle zum AWG 2002.

Zu Art. I Z. 8:

Diese Bestimmung definiert "(Abfall)Beseitigung" und entspricht Art. 3 Z. 19 der Richtlinie 2008/98/EG sowie § 2 Abs. 5 Z. 8 der Novelle zum AWG 2002.

Zu Art. I Z. 9:

Diese Bestimmung definiert die "(Abfall)Sammlung" und entspricht Art. 3 Z. 10 der Richtlinie 2008/98/EG sowie § 2 Abs. 5 Z. 9 der Novelle zum AWG 2002.

Die Sammlung umfasst auch eine vorläufige Sortierung oder vorläufige Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage. Diese Maßnahmen beschränken sich ausschließlich auf einfache Handgriffe und rein händisch/mechanische Vorsortierung, wie z.B. Verpacken und Zusammenstellen, die den Transport der Abfälle erleichtern sollen. Die "vorläufige Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage" ist dabei von der "zeitweiligen Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle" (siehe R13 und D15 im Anhang 2 des AWG 2002) zu unterscheiden.

Zu Art. I Z. 10:

Diese Bestimmung definiert "(Abfall)Vermeidung" und entspricht Art. 3 Z. 12 der Richtlinie 2008/98/EG sowie § 2 Abs. 5 Z. 3 der Novelle zum AWG 2002.

Zu Art. I Z. 11:

Diese Bestimmung definiert "Recycling" und entspricht Art. 3 Z. 17 der Richtlinie 2008/98/EG sowie § 2 Abs. 5 Z. 7 der Novelle zum AWG 2002.

Der Begriff "Recycling" umfasst entsprechend der Definition der neuen Abfallrahmenrichtlinie Maßnahmen, die Materialien im Kreislauf führen sowie die Aufbereitung organischer Materialien. Die Definition ist abgeleitet vom Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Juni 2003, C-444/00, Mayer Parry, welches sich bei Recycling auf die Nutzung derselben chemisch-physikalischen Materialeigenschaften (z.B. Metall zu Metall; Altpapier zu Papier; eisenhaltige Beizlösung zu Eisenchlorid, Eisensulfat oder Eisenoxid) bezieht.

Zu Art. I Z. 12:

Diese Bestimmung dient der Richtigstellung eines Verweises sowie einer Klarstellung (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2008/98/EG) und entspricht § 2 Abs. 4 Z. 2 der Novelle zum AWG 2002.

Der Erwägungsgrund 33 der neuen Abfallrahmenrichtlinie enthält die Klarstellung, dass nicht jede Behandlung von gemischtem Siedlungsabfall zu einer anderen Zuordnung dieses Abfalls als zur Abfallsart 20 03 01 des Europäischen Abfallverzeichnisses führt. Das bedeutet, dass nur eine substantielle Änderung der Zusammensetzung des Abfalls zu einer Neuordnung führt. Eine nur teilweise Entfrachtung von Wertstoffen (z.B. durch Positivsortierung von PET, FE-Metallen etc.) ändert in der Regel nicht die Zuordnung zu dieser Abfallart. Diese Klarstellung wird in der Definition für "Siedlungsabfälle" im Oö. AWG 2009 ergänzt.

Zu Art. I Z. 13:

Diese Bestimmungen definieren "Verwertung", "Vorbereitung zur Wiederverwendung" und "Wiederverwendung" und entsprechen Art. 3 Z. 13, 15 und 16 der Richtlinie 2008/98/EG sowie § 2 Abs. 5 Z. 4, 5 und 6 der Novelle zum AWG 2002.

Die Definitionen "Verwertung" und "Beseitigung" umfassen - im Sinn der Definition "Abfallbehandlung" - alle Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen einschließlich der Vorbehandlung zu diesen Maßnahmen. Nicht jede "Verwertung" oder "Verwertungsmaßnahme"

führt zu einem Abfallende, sondern nur der letzte Verwertungsschritt. Das Abfallende erfolgt im Sinn von § 5 Abs. 1 AWG 2002. Unter "Wirtschaft" in der Definition für "Verwertung" wird dabei insbesondere die produzierende Wirtschaft verstanden.

Soll ein Gegenstand, der Abfall ist, wiederverwendet werden, so spricht man bei den Maßnahmen, die dies ermöglichen sollen, von einer "Vorbereitung zur Wiederverwendung". Zu unterscheiden ist dies von der "Wiederverwendung" von Gegenständen, die nie zu Abfall wurden (z.B. Second-Hand-Kleider). Während sich diese Maßnahme ausschließlich im Nicht-Abfallbereich abspielt, stellt die andere Maßnahme eine Abfallbehandlung dar. Die "Vorbereitung zur Wiederverwendung" wurde in die Abfallrahmenrichtlinie aufgenommen, um klarzustellen, dass auch bei Abfällen von solchen Produkten, die einmal verwendet wurden, bereits einfache Maßnahmen ausreichen können, um diese wieder in den Wirtschaftskreislauf einzubringen. Wiederverwendet werden können auch Bestandteile von Produkten, die damit Nicht-Abfall bleiben, während das restliche Produkt nach dem Ausbau zu Abfall wird.

Die "Vorbereitung zur Wiederverwendung" von Produkten, die zu Abfall geworden sind, umfasst drei Maßnahmen: die Prüfung (der Funktionsfähigkeit), die Reinigung und die Reparatur (das Austauschen von defekten oder verschlissenen Teilen gegen Neuteile oder die Wiederinstandsetzung und anschließende Wiederverwendung). Weitere Maßnahmen sind davon nicht umfasst bzw. dürfen nicht erforderlich sein, damit eine Wiederverwendung erfolgen kann. Mit Abschluss dieser Maßnahmen liegt auch das Abfallende vor. Von der "Vorbereitung zur Wiederverwendung" zu unterscheiden sind z.B. die Rückgewinnung von Stoffen, die Herstellung von Sekundärbaustoffen oder die Untersuchung von Bodenaushubmaterial, welches zu Abfall geworden ist.

Zu Art. I Z. 14:

Hier erfolgt die Richtigstellung des Verweises auf das Finanzausgleichsgesetz.

Zu Art. I Z. 15:

Die Verlängerung der Frist zur Anpassung des Abfallwirtschaftsplans bzw. Abfallwirtschaftsprogramms von fünf auf sechs Jahre stellt eine Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Anpassung an die Dauer der Legislaturperiode in Oberösterreich dar und entspricht § 8 Abs. 1 bzw. § 9a Abs. 1 der Novelle zum AWG 2002.

Zu Art. I Z. 16:

Hier handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Dadurch wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf jene Fälle erweitert, in denen Abfälle einfach weggeworfen werden, wie z.B. Verpackungsabfälle aus fahrenden Autos.

Zu Art. I Z. 17:

Hier erfolgt die Richtigstellung des Verweises auf das AWG 2002.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Der Umweltausschuss beantragt,

- 1. der Oberösterreichische Landtag möge diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 27. Jänner 2011 aufnehmen,**
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2011), beschließen.**

Linz, am 27. Jänner 2011

Schwarz
Obfrau
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Diesem Landesgesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung;
5. Beseitigung."

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Bei der Anwendung der Hierarchie gemäß Abs. 2 gilt Folgendes:

1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produkts sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z. 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.
3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.
4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden."

3. § 1 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,"

4. Im § 1 Abs. 3 Z. 9 wird nach der Wortfolge "Orts- und Landschaftsbild" die Wortfolge "sowie Kulturgüter" eingefügt.

5. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlage anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden."

6. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffs oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird,
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (§ 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten."

7. § 2 Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. **(Abfall)Behandlung:** jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;"

8. Nach § 2 Abs. 4 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. **(Abfall)Beseitigung**: jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden; Anhang 2 Teil 2 des AWG 2002 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren;"

9. § 2 Abs. 4 Z. 4 lautet:

"4. **(Abfall)Sammlung**: das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten; die Sammlung schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung der Abfälle zum Zweck des Transports zu einer Behandlungsanlage ein;"

10. Nach § 2 Abs. 4 Z. 4 wird folgende Z. 4a eingefügt:

"4a. **(Abfall)Vermeidung**: Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern:

- a) die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Produkten oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer,
- b) die nachteiligen Auswirkungen des nachfolgend anfallenden Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder
- c) den Schadstoffgehalt in Produkten;"

11. Nach § 2 Abs. 4 Z. 11 wird folgende Z. 11a eingefügt:

"11a. **Recycling**: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind;"

12. Im § 2 Abs. 4 Z. 14 wird die Wortfolge "Art. 1 der Richtlinie 2006/12/EG vom 5. April 2006 über Abfälle, ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006" durch die Wortfolge "Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S. 3" ersetzt sowie der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt und der Satz "Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Verwertungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat;" angefügt.

13. Nach § 2 Abs. 4 Z.18 werden folgende Z. 19, 20 und 21 angefügt:

- "19. **Verwertung:** jedes Verfahren, als deren Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, in dem
- a) sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder
 - b) im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (z.B. die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind, oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen; Anhang 2 Teil 1 des AWG 2002 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren;

20. **Vorbereitung zur Wiederverwendung:** jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder verwendet werden können;
21. **Wiederverwendung:** jedes Verfahren, bei dem Produkte sowie Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für den selben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren."

14. Im § 18 Abs. 9 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010" ersetzt.

15. Im § 19 Abs. 1 letzter Satz und § 20 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

16. Im § 25 Abs. 2 Z. 1 lit. a wird nach dem Wort "lagert" die Wendung "oder ablagert" eingefügt.

17. Im § 27 wird die Wortfolge "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2008" durch die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.